



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

Vorlage an den Landrat

2020/313

(010 2019 1249)

Flexibilisierung der Pensen der Gerichtspräsidien

vom 25. Mai 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Gerichtspräsidien haben sich Gedanken gemacht, wie die Pensen flexibilisiert werden könnten. Eine Flexibilisierung würde den Gerichtspräsidien u. a. eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, wie sie bei den übrigen Mitarbeitenden des Kantons grösstenteils bereits gegeben ist. Ausgelöst wurden die Überlegungen auch durch mehrere Burnout-Fälle. Nicht angetastet wird die Festlegung der Pensen durch den Landrat zu Beginn einer Amtsperiode.

1.2. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|-------------------------------------|---|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2. | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 2. | Bericht | 2 |
| 2.1. | Ausgangslage | 2 |
| 2.2. | Ziel der Vorlage | 2 |
| 2.3. | Erläuterungen | 3 |
| 2.4. | Finanzielle Auswirkungen | 4 |
| 2.5. | Regulierungsfolgenabschätzung | 5 |
| 3. | Anträge | 5 |
| 3.1. | Beschluss | 5 |
| 4. | Anhang | 5 |

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Gerichtspräsidien haben sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder anderer (sozialen) Aufgaben verbessert und einer Überlastung präventiv begegnet werden kann. Dabei hat sich gezeigt, dass Pensenreduktionen während der Dauer der Amtsperiode ermöglicht bzw. die Flexibilisierung der Präsidialpensen angestrebt werden soll. Zurzeit sind die Pensen von Gerichtspräsidien im Dekret zum Gerichtsorganisationsgesetz (Gerichtsorganisationsdekret [GOD], SGS 170.1) festgeschrieben bzw. sie werden jeweils im Wahlbeschluss des Landrates individuell festgelegt. Änderungen sind nur sehr beschränkt möglich. Die Gerichte erachten es deshalb als notwendig, dass die individuellen Pensen der einzelnen Präsidien im Rahmen der bewilligten Gesamtpensen während der Dauer der Amtsperiode bei Bedarf einfacher angepasst (insbesondere reduziert) werden können. Dies ermöglicht auch eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie, was der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber zu Recht anstrebt.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage sind eine flexiblere Handhabung und schnellere Anpassungsmöglichkeiten der individuellen Präsidialpensen; dies ohne Änderung des vom Landrat festgelegten Gesamtpensums für das jeweilige Gericht bzw. für die jeweilige Abteilung. Angestrebt wird also kein Abweichen vom bisherigen System der Wahl und der Festlegung der Präsidialpensen durch den Landrat, sondern eine Ausnahmeregelung für spezifische Situationen eines Präsidiums während der Dauer einer laufenden Amtsperiode.

2.3. Erläuterungen

Aktuell sind die einzelnen individuellen Pensen im Dekret zum Gerichtsorganisationsgesetz (Gerichtsorganisationsdekret [GOD], SGS 170.1) festgeschrieben (vgl. z.B. § 3 GOD für die Zivilkreisgerichte) bzw. sie werden vom Landrat im Wahlbeschluss festgelegt (für die Abteilungen des Kantonsgerichts). Entsteht für ein Präsidium während der Dauer der Amtsperiode die Notwendigkeit der Verringerung der Arbeitsbelastung, zum Beispiel um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Mutter- oder Vaterschaft, Pflegeaufgaben) zu ermöglichen, um ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen, zwecks Burnout-Prävention oder aus anderen Gründen, so bestehen aktuell nur eingeschränkte Möglichkeiten:

Zum einen besteht die Möglichkeit, einen Teil des Lohnes in Urlaub umzuwandeln (vgl. § 22 Personaldekret [SGS 150.1] in Verbindung mit § 32a Abs. 6 Personaldekret). Dadurch entsteht beim jeweiligen Präsidium eine Entlastung von maximal 20 Tagen, wobei die Arbeitslast oder die organisatorischen Gegebenheiten an den Gerichten dies kaum je in diesem Umfang zulassen werden.

Zum anderen besteht bereits heute eine partielle Lösung für eine Pensenverschiebung, die jedoch nur für einen kleinen Teil der Präsidien greift und in § 7a GOD vorgesehen ist. Die bestehende Regelung erfasst nur Fälle, bei der in einer Abteilung oder in einem Gericht mehrere Präsidien tätig sind, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt. Diese einschränkende Regelung wird den Bedürfnissen nach einer kurzfristigen, niederschweligen Entlastungslösung für alle Gerichtspräsidien unabhängig von Pensum und Gericht bzw. Abteilung nicht gerecht (z.B. sind nach der heutigen Gesetzeslage auch keine abteilungsübergreifenden Pensenänderungen möglich).

Weitere Möglichkeiten zur Entlastung bestehen zurzeit nicht. Durch Neuregelung der entsprechenden Bestimmungen im Gerichtsorganisationsdekret kann die gewünschte Flexibilisierung der Präsidialpensen ermöglicht werden.

Die entsprechenden Bestimmungen des GOD sollen neu wie folgt lauten:

§ 3 Zivilkreisgerichte

¹ Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost mit Sitz in Sissach besteht aus 4 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 280% und insgesamt 8 Richterinnen und Richtern.

² Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim besteht aus 5 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 470 und insgesamt 12 Richterinnen und Richtern.

§ 4 Strafgericht

¹ Das Strafgericht besteht aus 6 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 600% und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

Die Bestimmungen für das Kantonsgericht und das Steuer- und Enteignungsgericht sind nicht anzupassen, da sie bereits dieser Standardformulierung entsprechen. Anzupassen ist aber § 7a GOD, da dieser das Vorgehen bei Pensenänderungen festschreibt.

Der Landrat legt im Wahlzeitpunkt das Pensum des jeweiligen Präsidiums fest. Zu regeln ist somit, wie die Präsidien – mit Einverständnis der jeweils betroffenen Präsidien – bei Bedarf und während der Amtsperiode das vom Landrat jeweils zugewiesene Pensum reduzieren bzw. erhöhen können.

Um das Ziel der Flexibilisierung zu erreichen, sollen zudem Pensumverschiebungen über Abteilungsgrenzen hinweg (beim Kantonsgericht) und unter den Präsidien aller Erstinstanzgerichte (im Einverständnis der von der Pensumänderung betroffenen Präsidien) möglich sein; hingegen nicht zwischen den erstinstanzlichen und den zweitinstanzlichen Gerichtspräsidien (keine instanzenübergreifenden Pensumverschiebungen).

Auch ist eine Regelung für den Fall vorzusehen, wo eine Pensumreduktion zwar gewünscht, diese sich aber mangels Bereitschaft bzw. Möglichkeit zur Pensumübernahme durch andere Präsidien nicht realisieren lässt.

Da die Anzahl der Richterinnen- und Richterstellen und die Gesamtpensen jeweils auf den Beginn der Amtsperiode überprüft werden, erfolgen solche Ausnahme-Pensumverschiebungen während einer Amtsperiode nur für eine beschränkte Zeit. Längerdauernde Pensumreduktionen (länger als eine Amtsperiode) müsste der Landrat durch entsprechende Anpassungen der Dekretsbestimmungen vornehmen.

§ 7a GOD mit dem neuen Titel „Pensumverschiebungen“ soll deshalb wie folgt formuliert werden:

§ 7a Pensumverschiebungen

¹ Die Präsidien des Kantonsgerichts sowie die Präsidien der Erstinstanzgerichte können jeweils für die selbe Instanz während der Dauer der Amtsperiode und im gegenseitigen Einvernehmen Pensumverschiebungen vornehmen.

^{1bis} Möchte ein Präsidium sein Pensum während der Amtsperiode reduzieren und ist kein Präsidium des gleichen oder eines anderen Gerichts gleicher Instanz bereit bzw. in der Lage, sein Pensum entsprechend zu erhöhen, ist beim Landrat die Wahl eines ausserordentlichen Präsidiums gemäss § 5 GOG zu beantragen.

^{1terties} Das Pensum eines ordentlichen Präsidiums beträgt mindestens 40%, dasjenige eines ausserordentlichen Präsidiums mindestens 30%.

² Das Kantonsgericht informiert den Landrat und den Regierungsrat über die Pensumverschiebungen.

³ Die vom Landrat für die einzelnen Präsidien für die Amtsperiode individuell festgelegten Pensen gelten wieder für die nächste Amtsperiode. Vorbehalten bleibt eine Veränderung des Gesamtpensums des jeweiligen Gerichts bzw. der jeweiligen Abteilung.

Bei der Ergänzung von Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Titel des Paragraphen. Der neue Absatz 3 hält fest, dass für die folgende Amtsperiode das bisherige Pensum gilt, sofern nicht eine Veränderung des Gesamtpensums erfolgt.

2.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Flexibilisierung der Präsidialpensen, wie sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der entsprechenden Bestimmungen im GOD ermöglicht werden soll, hat keine finanziellen Auswirkungen, da die Gesamtpensen je Gericht/Abteilung unverändert bleiben.

2.5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagenen Dekretsänderungen wirken sich lediglich auf die Gerichtspräsidien aus. Da es in erster Linie um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie um eine Burnout-Prävention geht, sind die Auswirkungen auf diese Mitarbeiter/innen positiv zu beurteilen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung der Gerichte beantragen dem Landrat, Folgendes zu beschliessen:

1. Das Gerichtsorganisationsdekret (GOD) wird gemäss Anhang geändert.
2. Die Änderungen des GOD treten per ... in Kraft.

Liestal, 25. Mai 2020

Für die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung der Gerichte

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Synopse Gerichtsorganisationsdekret

Landratsbeschluss

über die Flexibilisierung der Pensen der Gerichtspräsidien

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gerichtsorganisationsdekret (GOD) wird gemäss Anhang geändert.
2. Die Änderungen des GOD treten per ... in Kraft.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: